

Basri Ajeti | Aus: Ferien vom Krieg | www.ferien-vom-krieg.de

# Der Streit um das Völkerrecht

Wie ist die Rechtfertigung des Irak-Kriegs und die Behandlung der Gefangenen in den kriegsführenden Ländern und international rechtlich aufgearbeitet worden? Eine Darstellung der neuen völkerrechtlichen Entwicklungen

von Wolfgang Kaleck

Um das Völkerrecht wird dieser Tage so gerungen wie selten zuvor in der Geschichte. Der von der „Koalition der Willigen“ seit Frühjahr 2003 geführte Irak-Krieg und die anschließende Besetzung des Iraks sowie der Umgang mit (Kriegs-)Gefangenen werden insbesondere auch unter der Perspektive des Völkerrechts diskutiert. Ob das Völkerrecht durch diese Diskussion gestärkt wird oder sich seine Mängel in dem Konflikt schmerzvoll offenbaren, ist dabei selbst unter denen, die den Angriff

auf den Irak für völkerrechtswidrig halten, streitig.

Manche meinen, angesichts dieser Umstände mache es überhaupt keinen Sinn mehr, über das Völkerrecht zu diskutieren, da sich doch vor den Augen der Weltöffentlichkeit die militärische und politische Macht über dieses hinweggesetzt hat und damit der mangelnde Stellenwert des (Völker-)Rechts nachhaltig bewiesen wäre. Auf diesen prinzipiellen Einwand entgegnet der fin-

nische Völkerrechtler Martti Koskeniemi in einem Interview Ende 2004 („Die Zeit“ 51/2004) in sehr anschaulicher Weise. Ausgehend von den Diskussionen um die Krise des Völkerrechts schlägt er vor, „die Perspektive der Weltbevölkerung“ einzunehmen:

„Dann ist das Völkerrecht vielleicht stärker als vor dem Irak-Krieg. Denn plötzlich ist es nicht mehr nur die Angelegenheit einiger Diplomaten. Es schlägt Wurzeln im sozialen Leben der Menschen, und zwar auf der ganzen Welt ... Kürzlich war

ich in Brasilien. In einem Slum in Recife hatte jemand auf eine Mauer den Satz gepinselt: ‚The War of Bush is illegal‘. Ich dachte, diese Menschen haben doch ganz andere Sorgen. Was schert sie das Völkerrecht? Später wurde mir klar, welche Rolle das Völkerrecht bekommen hat. Es gibt den Menschen die Möglichkeit, ihre Enttäuschungen und ihre Wut zu artikulieren. Das heißt, das internationale Recht gibt ihnen eine Sprache, um ihr Leiden und ihr Unrechtsempfinden auf einer globalen Ebene auszudrücken. Es vereint die Brasilianer und die Iraker in einer weltweiten Rechtsgemeinschaft. Mag das Völkerrecht in den Institutionen geschwächt sein – aus der Sicht von unten ist es stärker geworden.“

---

**„Völkerrecht gibt Menschen die Möglichkeit, ihre Enttäuschungen und ihre Wut zu artikulieren.“**

---

Derart gestärkt soll – trotz des Wissens um die vielfältigen Rechtsbrüche – nachfolgend versucht werden, die Auseinandersetzung um das Völkerrecht in der Debatte um die Rechtmäßigkeit des Irak-Krieges (ius ad bellum, dazu 1.) und um die Einhaltung der Normen, vor allem des internationalen Rechts, im Krieg (ius in bello, dazu 2.), zu skizzieren. Anschließend werden einige Schlussfolgerungen gezogen (dazu 3.). Um Missverständnisse zu vermeiden sei angemerkt, dass es an dieser Stelle nicht einmal annähernd möglich ist, die weltweite Diskussion, die mitnichten nur von Völkerrechtlern geführt wird, ansatzweise wiederzugeben, geschweige denn zu bewerten. Vielmehr muss der vorliegende Beitrag als subjektiver Beitrag eines am Rande in den Kampf um das Völkerrecht Verwickelten begriffen werden.

### 1.) Der Irak-Krieg und das ius ad bellum

Die Mehrheit der Völkerrechtler und die überwiegende Mehrheit der Weltöffentlichkeit war und ist der Auffassung, dass der Irak-Krieg der „Koalition der Willigen“ gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot und das in Artikel 2 Abs. 4 der UN-Charta qualifizierte Gewaltverbot verstößt (vgl. hierzu vor allem die Aufsatzsammlung von Ambos und Arnold, Der Irak-Krieg

und das Völkerrecht, Berlin 2004, sowie Bothe, Archiv des Völkerrechts 2003, S. 255f.). In Deutschland ist man seit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der luxuriösen Situation, seine Meinung mit einer ebenso überzeugenden wie ausführlichen Begründung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts belegen zu können (BVerwG, 2. Wehrdienstsenat, 2 WD 12/04 vom 21. Juni 2005, S. 72f. mit vielen weiteren Nachweisen – vgl. S. 180 dieses Heftes).

Über den Konsens unter den Völkerrechtlern hinaus gelangt das Bundesverwaltungsgericht zu der bemerkenswerten Auffassung, dass auch die deutsche Beteiligung – jenseits der offiziell erklärten Nichtbeteiligung deutscher Militärs an dem Krieg – völkerrechtlich zumindest fragwürdig ist (vgl. dazu den letzten Absatz des Auszugs auf S. 181 dieses Heftes).

Dem Bundesverwaltungsgericht mag seine Entscheidung einfacher gefallen sein, weil es „lediglich“ um die disziplinarische Ahndung einer individuellen Gewissensentscheidung eines Offiziers ging, der jegliche Beteiligung am Irak-Krieg verweigerte. Auch die politischen Entscheidungsträger in Deutschland mögen – abgesehen davon, dass sie zum Zeitpunkt der Entscheidung mit anderen Problemen beschäftigt waren – die Folgen der Entscheidung eher hingenommen haben, weil das Urteil sie nicht wirklich in ihrer Entscheidungsfreiheit beeinträchtigen konnte.

---

**Der Blick auf die justizielle Kontrolle der Entscheideentscheidungen in Großbritannien, den USA und Spanien**

---

Spannender ist daher der Blick auf die justizielle Kontrolle der Entscheideentscheidungen der Exekutiven in den drei kriegsführenden Ländern Großbritannien, USA und Spanien (vgl. dazu detailliert: Dieter Deiseroth, Stärkung des Völkerrechts durch Anrufung des Internationalen Gerichtshofs?, Münster 2004, Oliver Eberl/ Andreas Fischer-Lescano, Demokratischer Frieden ohne demokratisches Recht, wird demnächst in HSK-Report www.hsk.de erscheinen). Die vielen im Nachhinein veröffentlichten Protokolle machen es möglich, die

Entscheidungsprozesse der genannten Regierungen in ihren Grundzügen nachzuvollziehen und dabei insbesondere deren Verständnis des Verhältnisses von Krieg und Recht.

---

**Das geheime Downing-Street-Memo**

---

Ein sicherlich einmaliges Dokument in dieser Hinsicht ist das geheime Downing-Street-Memo, ein Gesprächsprotokoll einer Besprechung beim Premierminister vom 23.07.2002 (vgl. die deutsche Übersetzung in: „Lettre International“, Sommer 2005, S. 11). Dort wird der Justizminister mit den Worten wiedergegeben, „der Wunsch nach einem Regimewechsel sei keine rechtlich zulässige Grundlage für einen Militäreinsatz. Es gebe drei mögliche rechtlich zulässige Grundlagen: Notwehr, humanitäre Intervention oder Bevollmächtigung durch den UNSC (UN-Sicherheitsrat). Der erste und zweite Punkt treffe in diesem Fall nicht zu. Rückgriff auf die UNSCCR 1205 (Resolution des UNSC) von vor drei Jahren wäre schwierig. Die Lage könne sich natürlich ändern“. Seine Einwände gehen in der vornehmlich von politischen und militärpolitischen Argumenten dominierten Diskussion unter. Als Ausdruck der Mehrheitsmeinung wird daher als Schlussfolgerung des Memos festgehalten:

„a) Wir sollten davon ausgehen, dass das UK sich an jedem Militäreinsatz beteiligt ...

f) Wir dürfen die rechtlichen Fragen nicht außer Acht lassen: der Justizminister werde eine Rechtsberatung durch Rechtsberater von FCO/MOD (Außen- und Verteidigungsministerium) erwägen.“

Die zuletzt angesprochene Stellungnahme gab der Justizminister Lord Goldsmith am 17.03.2003 ab und rechtfertigte den Einsatz mit der zuvor von ihm selbst abgelehnten Begründung, dass lange zurückliegende UN-Sicherheitsratsresolutionen, insbesondere die Resolution 678 (1990), 687 (1991) sowie 1441 (2002), den Einsatz rechtfertigten. Britische Gerichte entschieden jedoch über diese Frage inhaltlich nicht. Denn nach britischer Rechtstradition werden die Entscheidung der britischen Regie-

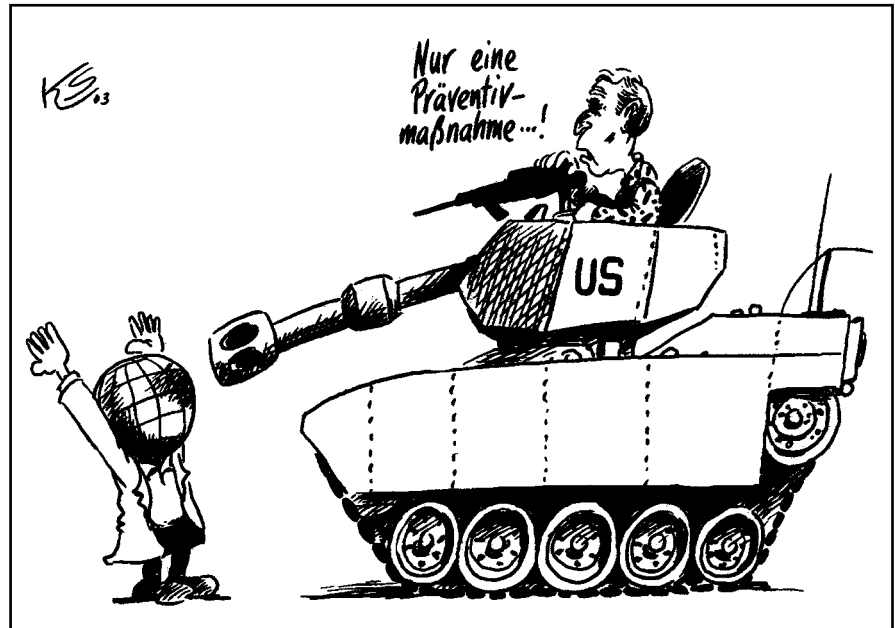
rung, Truppen in den Krieg zu schicken, nicht für einen tauglichen Gegenstand justizieller Kontrolle gehalten. Die Nichtregierungsorganisationen Campaign for Nuclear Disarmament hatte im Vorfeld des Irak-Krieges gegen den britischen Premier geklagt, um die Völkerrechtswidrigkeit eines britischen Truppeneinsatzes gerichtlich feststellen zu lassen. Der High Court of Justice entschied am 17.12.2002 (siehe den Abdruck des Urteils bei Deiseroth, a. a. O., S. 211f.), dass die Entscheidung der Regierung nicht justiziabel sei („remain non-justiciable“) und daher dieser Politikbereich für britische Gerichte nicht zugänglich sei („forbidden areas“).

In ähnlicher Weise entschieden der District Court of Massachusetts am 24.02.2003 – und später der Court of Appeals –, der vom US-Politiker Jesse Jackson sowie von Angehörigen der US-Streitkräfte und ihren Eltern sowie mehreren Abgeordneten des US-Repräsentantenhauses angerufen worden war, über die Legalität des drohenden Krieges nicht zu befinden. Auch dieses Gericht war der Auffassung, dass das Verfahren eine nicht justiziable politische Frage („political question“) betreffe.

### Das Scheitern in den USA und Spanien

Ähnliche rechtliche Initiativen in Spanien scheiterten daran, dass aufgrund der Mehrheitsverhältnisse im Parlament die Klagen der Izquierda Unida nicht im Organstreitverfahren vor dem spanischen Verfassungsgericht betrieben werden konnten und die von vielen Spaniern gestellten Strafanzeigen gegen die Regierung zu keinem Ergebnis führten (vgl. zu allem Eberl/Fischer-Lescano, a. a. O.).

Es bleibt also festzuhalten, dass vor allem auch aufgrund der im Nachhinein veröffentlichten und hinlänglich bekannten Dokumente der Irak-Krieg rechtlich unter keinem Gesichtspunkt legitimierbar ist, dies auch von der Weltöffentlichkeit und von vielen Juristen im Vorhinein erkannt worden war, dass aber keine Möglichkeiten der nationalen gerichtlichen Kontrolle der Entscheidungen der kriegsführenden Staaten bestanden und dass internationale Mechanismen



Aus: taz vom 16.04.2003

ebenfalls nicht griffen. Die Organisation IALANA ( International Lawyers against Nuclear Arms, [www.ialana.de](http://www.ialana.de)) versuchte zwar im Frühjahr 2003 nach dem Vorbild der erfolgreichen internationalen Kampagne im Falle der Völkerrechtswidrigkeit des Einsatzes und der Androhung von Atomwaffen, ein Rechtsgutachten, („Advisory Opinion“), nach Art. 96 der UN-Charta beim Internationalen Gerichtshof (IGH) in Den Haag einholen zu lassen. Dieses Vorhaben scheiterte jedoch daran, dass sich dieses Mal kein Staat bereit fand, die IALANA-Initiative zu unterstützen (vgl. dazu im Einzelnen Dieter Deiseroth, Stärkung des Völkerrechts durch Anrufung des Internationalen Gerichtshofs?, Münster 2004).

### 2.) Der Krieg gegen den Terrorismus und das ius in bello

Dass im seit dem 11.09.2001 auf un-absehbare Zeit verkündeten globalen Krieg gegen den Terrorismus, insbesondere im Irak-Krieg, das humanitäre Völkerrecht, das ius in bello, sowie Menschen- und Bürgerrechte unter die Räder geraten sind, ist kein origineller Befund. Von der UN-Menschenrechtsbeauftragten über den UN-Sonderberichterstatter für Folter bis hin zu den großen weltweit agierenden Menschenrechtsorganisationen Amnesty International, Human Rights Watch und FIDH (Internationale Liga für Menschenrechte) füllen die Berichte über die weltweit begangenen Menschenrechtsverstöße mittlerweile eine kleine Bibliothek (vgl.

nur die Webseiten der genannten Organisationen [www.amnesty.org](http://www.amnesty.org), [www.hrw.org](http://www.hrw.org), [www.fidh.org](http://www.fidh.org)).

### Die Hauptlast der von servilen Kommentatoren befürworteten Kriege trägt die Zivilbevölkerung

Die in einem Krieg immer zu erwartenden Menschenrechtsverletzungen aller Art waren für viele Nichtregierungsorganisationen ein Grund, sich den drohenden Kriegen im Irak und zuvor in Afghanistan entgegenzustellen. Es kam aber, wie es immer kommt und immer kommen muss: Die Hauptlast der an den Kabinetttischen beschlossenen und von servilen Kommentatoren befürworteten Kriege trägt die Zivilbevölkerung. Die Bewohner Bagdads und die Bewohner Falludschas lernten die Vorzüge von demokratischen Bomben kennen. Hochzeitsgesellschaften in Afghanistan und zufällig an falschen Orten zur falschen Zeit anwesende Zivilpersonen mussten unfreiwillig ihr Leben für den Aufbau von an den Menschenrechten orientierten Staatswesen geben. Mutmaßliche Al-Quaida-Mitglieder wurden fern der Kriegsgebiete, bspw. im Jemen, von unbemannten Raketen abgeschossen sowie von willigen und nicht-skrupulösen Regimes für unbestimmte Zeit in Haft gehalten und dabei auch gefoltert, einige sogar zu Tode gefoltert. Auch von den notorischen Menschenrechtsverzerstaaten wie Saudi-Arabien, Syrien,

Ägypten, Pakistan und Usbekistan und der ebenfalls notorischen Kooperation westlicher Staaten mit diesen soll hier nicht die Rede sein. Bei all diesen Menschenrechtsverletzungen ist derzeit nicht absehbar, dass sie jemals von Gerichten aufgeklärt oder gar geahndet werden. Verstöße gegen das Völkerrecht durch bestimmte Methoden der Kriegsführung sind schwer nachweisbar und schwer justiziabel (jüngstes Beispiel ist das Urteil des OLG Köln im Falle der während des Kosovo-Krieges im Frühjahr 1999 bombardierten serbischen Kleinstadt Varvarin (vgl. <http://www.diefirma.net/index.php?id=84,159,0,0,1,0>).

---

### Die Inhaftierung und Behandlung von (Kriegs-) Gefangenen in Guantanamo und Abu Ghraib

---

Deswegen soll das Augenmerk auf die Menschenrechtsverletzungen gerichtet werden, die gemessen an ihrer Intensität und an der Zahl der Todesopfer nicht die gravierendsten, aber die vielleicht folgenreichsten seit 2001 sind, nämlich die Inhaftierung und die Behandlung von (Kriegs-)Gefangenen in den von den USA geführten Gefangenenlagern, vor allem auf Guantanamo sowie in dem irakischen Gefängnis Abu Ghraib. Guantanamo ist zwar das bekannteste, nicht aber das einzige Gefangenenlager der USA und Abu Ghraib ist ebenfalls lediglich die Spitze des Eisberges. In beiden Fällen handelt es sich nicht um zufällige, von untergeordneten Soldaten angeordnete oder begangene Rechtsverletzungen, die in einem so wichtigen globalen Kampf gegen den Terrorismus schon mal vorkommen könnten, wie uns die Apologeten des Krieges gegen den Terrorismus suggerieren wollen. Vielmehr haben die in den letzten zwei Jahren enthüllten Dokumente belegt, dass die Errichtung des Gefangenenlagers Guantanamo und die Behandlung der Gefangenen von Abu Ghraib unter juristischer Beratung getroffene Entscheidungen der Regierung der USA waren (vgl. zu diesem Komplex: Seymour Hersh, Die Befehlskette, Reinbek 2004; David Rose, Guantánamo Bay. Amerikas Krieg gegen die Menschenrechte, Frankfurt 2005; Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein/Holtfortstiftung (Hrsg.), Strafanzeige ./.

Rumsfeld u. a., Berlin 2005, siehe auch [www.rav.de/ag\\_voelkerrecht.htm](http://www.rav.de/ag_voelkerrecht.htm)). Der Missachtung des internationalen Rechts durch die führende Macht der Erde, die Vereinigten Staaten von Amerika, kommt eine besondere Bedeutung zu, insbesondere wenn man berücksichtigt, welche Rolle die USA für die Entwicklung des Völkerrechts gespielt haben. Interessant sind an beiden Phänomen vor allem auch die juristischen und politischen Begründungen für die Anwendung und Nichtanwendung zwingender völkerrechtlicher Maßstäbe auf aktuelle Konflikte.

Deswegen sind die gerichtlichen Auseinandersetzungen um die von der US-Administration angeordneten Freiheitsentziehungen von sogenannten feindlichen Kombattanten in ihrer Bedeutung nicht hoch genug einzuschätzen. Nach einer fast zweijährigen Serie von Niederlagen vor Untergerichten und aus einer vollkommen isolierten Position innerhalb der amerikanischen Öffentlichkeit erreichten amerikanische Bürgerrechtsanwälte um das Center for Constitutional Rights in New York ([www.ccr-ny.org](http://www.ccr-ny.org)), dass der US Supreme Court am 28. Juni 2004 in den Fällen Rasul u. a. gegen Bush zugunsten der Inhaftierten eine bundesgerichtliche Kontrolle der Haft bejahte (vgl. EuGRZ 2004, S. 791f.). Allerdings gestaltet sich die Umsetzung der Entscheidung als äußerst schwierig. Einige Gefangene wurden durch die Exekutive freigelassen. Doch es kann nicht die Rede davon sein, dass der vormals rechtsfreie Raum auf Guantanamo nun beendet ist (vgl. Amann, University of Pennsylvania Law Review, June 2005, S. 2085f.). Ähnliches kann man auch

---

### Die gerichtliche Auseinandersetzung in den USA

---

für den Fall der in Grossbritannien angeordneten Administrativhaft konstatieren, wo das House of Lords in seinem Urteil vom 16. Dezember 2004 (EuGRZ 2005, S. 488f.) die Blair-Administration zwar mit deutlichen Worten massregelte, sich die tatsächliche Situation der Inhaftierten jedoch zunächst kaum verbesserte. Zudem wies Maierhöfer (in seiner Anmerkung zu der Entscheidung des US-Supreme Court, a. a. O., S. 797f.) zu

Recht darauf hin, dass der Oberste Gerichtshof nicht, wie man meinen könnte, zwingendes internationales Recht, sondern lediglich nationales Recht zur Begründung der Entscheidung heranzog.

---

### Begründung ausschließlich durch nationales Recht

---

Er spricht damit zugleich das entscheidende Problem bei der Behandlung der Gefangenen an: Unter Beratung führender Regierungsjuristen wie dem amtierenden Justizminister Gonzales und dem Bundesrichter Bybee machte sich die Bush-Administration von zwingenden internationalen vertraglichen und zwingendem Völkerrecht, namentlich den Genfer Konventionen und der Anti-Folterkonvention, frei und schuf damit die Grundlage für die Folterskandale von Abu Ghraib u. a. Dabei blieben die Anstifter und Drahtzieher der systematisch rechtswidrigen Behandlung von Gefangenen bis jetzt straflos. Lediglich das dreckige Dutzend von Gefangenenwärtern um Charles Graner und Lynndie England wurde teilweise hart bestraft. Selbst ausdrückliche Beweisanträge der Angeklagten, der Rolle ihrer Vorgesetzten nachzugehen, wurden von Militärgerichten abgelehnt. Ermittlungen gegen die Militärspitze sowie Verantwortliche aus dem Verteidigungsministerium wurden von vornherein unterbunden. Der bislang einzig ernstzunehmende Versuch, gegen Rumsfeld und andere Verantwortliche ein Strafverfahren einzuleiten – in Deutschland, weil andere Gerichtsstände derzeit nicht infrage kommen – scheiterte am politischen Willen der Bundesanwaltschaft, die die Einleitungen von Ermittlungen mit dem Argument ablehnte, zu dem Komplex Abu Ghraib werde derzeit von der vorrangig zuständigen US-Justiz ermittelt (vgl. zu dem Thema [www.rav.de/ag\\_voelkerrecht.htm](http://www.rav.de/ag_voelkerrecht.htm)).

### 3.) (Neo-)Kantianer gegen (Neo-)Realisten und die Rolle von progressiven Juristen

In seinem 2004 veröffentlichten Aufsatz (in: Der gespaltene Westen, Frankfurt am Main 2004, S. 113ff.) fragt Habermas „Hat die Konstitutionalisierung des Völkerrechts noch eine Chance?“ und geht auf neue (alte) theoretische

Kontroversen um das Völkerrecht ein, die man als diejenige der (Neo-)Kantianer gegen die (Neo-)Realisten oder Liberale gegen Konstitutionalisten bezeichnen könnte. In Übereinstimmung mit vielen ähnlich lautenden Kommentatoren weist er auf die Fortschritte der Konstitutionalisierung des Völkerrechts auf dem von Immanuel Kant gewiesenen Wege von Weltbürgerrecht nach dem 1. und dem 2. Weltkrieg hin. Ausdruck hierfür sind die UN und ihre Unterorganisation, weitere supranationale Institutionen und Gerichte sowie zum Teil ausdifferenzierteste Menschenrechtssysteme, weltweit als zwingendes Völkerrecht geltende Menschenrechtsverbürgungen sowie der Internationale Strafgerichtshof und die zuvor geschaffenen UN-Spezialgerichte. Wird die Einschätzung von Habermas einer Nachkriegs-Entwicklungsperspektive hin zu einer weltbürgerlichen Verfassung von vielen geteilt, begegnet er auf theoretischer und politikwissenschaftlicher Ebene starken Gegnern:

„Nach realistischer Auffassung ist eine normative Zählung der politischen Macht durch das Recht nur innerhalb der Grenzen eines souveränen Staa-

tes möglich, der seine Existenz auf die Fähigkeit zu gewaltsamer Selbstbehauptung stützt. Unter dieser Prämisse muss dem Völkerrecht der Biss eines sanktionsbewerten Rechts auf immer versagt bleiben. Der Disput zwischen kantischen Idealisten und Carl-Schmitt'schen-Realisten über die Grenzen der Verrechtlichung internationaler Beziehungen wird heute von einem tiefer reichenden Konflikt überlagert. Das

### Die neuen Typen von Gewalt und die Schwächen einer reformbedürftigen UNO

von den Vordenkern der amtierenden US-Regierung verfolgte Projekt einer neuen liberalen, unter dem Schild der Pax-Americana stehenden Weltordnung wirft wenigstens die Frage auf, ob die Verrechtlichung internationaler Beziehung durch eine von seiten der Supermacht bestimmte Ethisierung der Weltpolitik ersetzt werden soll. Der Streitpunkt zwischen Idealisten und Realisten war die Frage, ob in den Beziehungen zwischen Nationen Gerechtigkeit überhaupt möglich ist.“ (a. a. O. S.115).

Habermas konstatiert gegen Ende der 90er Jahre eine so genannte „postnationale Konstellation“: Der UN-Sicherheitsrat greife nicht mehr nur in zwischenstaatliche, sondern in innerstaatliche Konflikte ein. Die neuen Typen von Gewalt und die Schwächen einer reformbedürftigen UNO seien „nur die aufdringlichsten Symptome für die Auflösung der nationalen und für den Übergang zu einer postnationalen Konstellation“. Bis zu diesem Moment deutet Habermas die Tendenzen jedoch noch optimistisch:

„Die Globalisierung bildet für die immer noch weit vorausgreifende Idee des weltbürgerlichen Zustandes einen Einbettungskontext, der die Widerstände gegen eine politische Verfassung der Weltgesellschaft nicht von vornherein als unüberwindlich erscheinen lässt.“

Gefährlich wird es seiner Ansicht nach erst mit der Kehrtwendung der US-Völkerrechtspolitik nach dem 11.09.2001 und dem Unilateralismus der Bush-Regierung, der insbesondere in der neuen Sicherheitsdoktrin mit dem dort selbst definierten und aus eigener Vollmacht anzuwendenden Recht auf einen mi-



## Hier geblieben! Es gibt keinen Weg zurück.

Förderverein PRO ASYL e.V.  
Postfach 160624, 60069 Frankfurt/M.  
Telefon: 069/230688, Fax: 069/230650  
Internet: [www.proasyl.de](http://www.proasyl.de)  
E-mail: [proasyl@proasyl.de](mailto:proasyl@proasyl.de)  
Spendenkonto-Nr. 8047300  
Bank für Sozialwirtschaft Köln,  
BLZ 370 205 00

**PRO ASYL**  
Förderverein PRO ASYL e.V.  
DER EINZELFALL ZÄHLT.

litärischen Erstschlag („pre-emptive-strike“) und der Hinwegsetzung über das Gewaltverbot der UN-Charta im Irak-Krieg.

*„Beide Akte zusammengenommen sind ein unerhörter Bruch mit einer bis dahin von keiner amerikanischen Regierung in Frage gestellten Rechtstradition.“*

Anlässlich solcher Überlegungen zur Rolle des Völkerrechts im Irak-Krieg kommt man schwerlich darum herum, einige Worte über das Verhältnis von Macht und Recht zu verlieren. Das Völkerrecht ist sicherlich nicht der große weiße Ritter, Menschenrechtskonventionen und UN-Konventionen nicht allein aufgrund ihrer Geltung geeignet, kriegerische Auseinandersetzungen und Menschenrechtsverletzungen zu verhindern. Nicht nur fehlen zumeist Rechtswege und andere institutionelle Möglichkeiten, zwingendes nationales und Völkerrecht durchzusetzen. Nationale Gerichte haben in den seltensten Fällen das Recht und nehmen sich selten das Recht, in den Bereichen Außenpolitik und Militärpolitik Entscheidungen ihrer Regierungen zu kontrollieren. Die Regierungen der mächtigen Staaten unterwerfen sich zudem selten der Jurisdiktion internationaler Gerichte, wenn es um diese schwerwiegenden Entscheidungen geht. Dennoch wäre es fatal, den Kampf um das Recht gerade in diesen Konflikten nicht zu führen, weil die Erfolgsaussichten geringer scheinen mögen. Auch innerstaatlich war der Kampf um das Recht, wie bspw. der Kampf um Verfassungspositionen oder um geschützte Positionen von ArbeitnehmerInnen und MieterInnen immer von den sozioökonomischen Grundbedingungen abhängig. Der juristische Diskurs war nie nur ein rein juristischer, sondern eng mit politischen und moralischen Diskursen und Auseinandersetzungen verknüpft. Genauso muss auch der weltweite Kampf um die Domestizierung kriegerischer Auseinandersetzungen geführt werden. So wertvoll die weltweiten Demonstrationen der Anti-Kriegsbewegung in fast allen Ländern dieser Erde waren, so nützlich politische und moralische Un-

werturteile, z. B. durch weltweite Tribunal-Bewegungen, über den Krieg und die Folgen des Krieges bis jetzt sein mögen, so wenig darf doch der Kampf um das Recht aufgegeben werden. Es mag zweifelhaft sein, ob es einer nationalen Antikriegs- oder Bürgerrechtsbewegung jemals gelingen wird, ein nationales Gericht davon zu überzeugen, einer Regierung vor der Entsendung von Militär in einen illegalen Krieg in die Arme zu fallen.

### „Ein Rückfall um mehrere Jahrhunderte“

Ähnlich sieht es der ehemalige Vizepräsident des Internationalen Gerichtshofs (IGH) der Vereinten Nationen in Den Haag, der heutige Präsident von IALANA, Christopher Weeramantry aus Sri Lanka (Frankfurter Rundschau vom 26.03.2003). Das Völkerrecht habe sich „im Laufe der Jahrhunderte als ein Mittel zur Zügelung der hohen Gewalt der Realpolitik entwickelt“. Wenn man es so behandle, „als würde es nicht existieren oder als wäre es mangels mit ihm verbundener Vollstreckungsorgane wirkungslos, würde das einen Rückfall um mehrere Jahrhunderte bedeuten“.

*„Das Gefährliche an dem vorliegenden Fall ist, dass die Missachtung des Völkerrechts von der einzig verbleibenden Supermacht der Welt und einer anderen großen Nation ausgeht. Das sind andererseits aber auch nur zwei Mitglieder der Weltgemeinschaft, und ihre Missachtung des Rechts kann nicht die Grundlage für eine Übung sein, die später als Gewohnheitsrecht anerkannt wird. Dies gilt insbesondere, weil die in Frage stehenden Maßnahmen so diametral im Widerspruch zu den grundsätzlichen Regeln des Völkerrechts und darüber hinaus auch zu den Regeln des ius cogens, des zwingenden Völkerrechts, stehen, über die sich selbst nationale Parlamente nicht hinwegsetzen können.“*

Niemals zuvor habe „die internationale Meinung derart eindrücklich die Wichtigkeit des Völkerrechts bestätigt ...

*– gegen den Willen mächtiger Nationen, die es missachten oder sich darüber hinwegsetzen wollen. Da gibt es sehr wohl Parallelen zu ähnlichen Manifestationen von Volksmeinungen in innerstaatlichen Angelegenheiten, als Regierungen versuchten, sich über demokratische Prinzipien und den Rechtsstaat hinwegzusetzen und von der kollektiven Kraft der öffentlichen Meinung – gelegentlich als people power bezeichnet – zurückgehalten wurden. Die weltweite öffentliche Meinung ist ebenso wie die gemeinsame Meinung der Mehrheit der Nationen heute vielleicht stärker als je zuvor.“*

Abgesehen von diesen grundsätzlichen Erwägungen verdeutlicht allein die Tatsache, dass bis zum heutigen Tage Menschen illegal auf Guantanamo gehalten werden und dass hunderte, wenn nicht gar tausende Menschen im Kampf gegen den Terrorismus unmenschliche Haftbedingungen hinnehmen müssen, dass es keine Alternative zum alltäglichen Kampf mit rechtlichen Argumenten vor Gerichten und Behörden gibt. Einige der jüngsten Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen und die angesprochenen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts mögen ein Schritt in die richtige Richtung sein, wenn dort der Vorrang des Rechts vor scheinbar unabweisbaren Sicherheitsbedürfnissen betont wird. Doch selbst in Deutschland ist es noch ein weiter Weg, bis alle völkerrechtlichen und insbesondere menschenrechtlichen Verpflichtungen auf allen Ebenen des Rechts für verbindlich angesehen werden.

#### Der Autor:



**Wolfgang Kaleck** ist Rechtsanwalt in Berlin und Vorsitzender des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins.